



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

MERKBLATT für den Betrieb von Störstrahlern

(Stand: 01.10.2014)

1. Der Text der Röntgenverordnung (RöV) ist zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 RöV). Dieser ist unter folgender Internetadresse verfügbar:
http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16510/2_1_2.pdf
2. Nicht beruflich strahlenexponierte Personen dürfen nicht mehr als die in § 32 RöV genannten Körperdosen erhalten (z.B. max. 1 mSv/a effektive Dosis).
3. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist
 - die Grenzwertüberschreitung nach § 35 Abs. 11 RöV,
 - der außergewöhnliche Ereignisablauf oder Betriebszustand nach § 42 RöV und
 - die Beendigung des Betriebs des Störstrahlers (§ 5 Abs. 1 RöV)mitzuteilen.
4. Bescheinigung der Fachkunde:
Gemäß § 18a Abs. 1 Satz 3 RöV muss der Erwerb der Fachkunde von dem zuständigen Regierungspräsidium geprüft und bescheinigt werden.
5. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist nach § 18 a Abs. 2 RöV mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.
6. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist gemäß § 13 Abs. 5 RöV
 - die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der Aufgaben und Befugnisse,
 - Änderungen der Aufgaben und Befugnisse und
 - das Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion unverzüglich mitzuteilen.

7. Ändert sich der Strahlenschutzverantwortliche (natürliche wie juristische Personen), dem eine Genehmigung erteilt worden ist, ist eine neue Genehmigung zu beantragen, da im Strahlenschutzrecht Genehmigungen nicht übertragbar sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 RöV). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine GmbH in eine AG umgewandelt werden soll oder ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen übernommen wird. Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine nicht rechtsfähige Personengesellschaft und besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern, so ist mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 RöV). Diese Mitteilung ist auch immer dann vorzunehmen, wenn sich diese Person ändert.

8. Im Falle der Insolvenz übernimmt der Insolvenzverwalter die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen. Dies ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen.